

Anrechnung digitaler Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat

I. Grundlagen der Anrechnung

In Corona-Zeiten unabdingbar, ist digitale Lehre mittlerweile immer mehr zum „Zankapfel“ an den Hochschulen geworden, und dass, obwohl sich der Einsatz digitaler Medien bei den Studierenden regelmäßig großer Beliebtheit erfreut.

In der Praxis gibt es zum Beispiel oft Uneinigkeit darüber, ob etwa derartige Lehre genehmigt werden muss und wenn ja, von wem. Darüber hinaus ist unklar, wieviel digitale Lehre überhaupt abgehalten werden darf, zumal die Landesgesetzgeber diesbezüglich regelmäßig keine klaren Grenzen vorsehen. Das Ganze wird noch komplizierter, weil sich die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder in ihren Voraussetzungen, im Detail und schon in Bezug auf die Begrifflichkeiten hinsichtlich der digitalen Lehre erheblich unterscheiden. Teilweise ist von „Multimedia-Veranstaltungen“ oder einer „modernen Ausgestaltung“ die Rede, andere Länder sprechen von „internetbasierter Ausgestaltung“ oder auch von „Online-Veranstaltungen“ oder von „virtuellen Lehrveranstaltungen“. Teilweise ist auch von „Multimedia-Veranstaltungen“ oder einer „modernen Ausgestaltung“ der Lehre die Rede. Dabei kann die Begrifflichkeit, je nach Typus der virtuellen Lehre, entscheidend sein, insbesondere dann, wenn es sich beispielsweise um asynchrone Lehre (zum Beispiel Videos) handelt. Die Problematik der asynchronen Lehre ist unserer Erfahrung nach ohnehin sehr umstritten (Hamburg und Thüringen haben dazu eine ausdrückliche Regelung).

Verwirrend sind die Lehrverpflichtungsverordnungen teilweise auch deswegen, weil sich keine Regelungen zur Anrechenbarkeit der virtuellen Lehre an sich finden, sondern lediglich geregelt wird, dass „Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet werden“ (so etwa in Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen) – andererseits wird auch in solchen Ländern der Mehraufwand honoriert. Eine Regelung wie zum Beispiel in Baden-Württemberg wäre hier angebracht. Dort findet sich der Begriff der virtuellen Lehre eben nicht nur bei den Regelungen hinsichtlich des Mehraufwands bezüglich Erstellung und Betreuung, sondern klarstellend auch bei den Regelungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Lehre an sich: „Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.“

Es ist indes davon auszugehen, dass auch in den Ländern, wo diese Klarstellung fehlt – die aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert wäre! –, eine Anrechnung zu 100 Prozent erfolgt. Das muss jedenfalls dann gelten, wenn der Mehraufwand von Erstellung und Betreuung ausdrücklich geregelt und anerkannt wird. Denn wenn sogar der zusätzliche Mehraufwand virtueller Lehre vom Ordnungsgeber anerkannt wird, ist davon auszugehen, dass er erst recht - *a maiore ad minus* - eine Anrechnung der Lehre an sich beabsichtigte.

Was die Berücksichtigung von dem angesprochenen Mehraufwand für Erstellung und Betreuung angeht, sind ebenfalls erhebliche Unterschiede in den Ländern auszumachen. Wird nur die Erstellung oder auch die Betreuung zusätzlich honoriert? Und welche besonderen Voraussetzungen werden dafür gefordert? Die Lehrverpflichtungsverordnungen z. B. in Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein verlangen, dass virtuelle Lehre mit normaler Präsenzlehre „vergleichbar“ sein muss. Darüber hinaus müssen in manchen Ländern die zeitlichen Belastungen nachgewiesen werden.

Wird dieser Mehraufwand in einer bestimmten Form und unter bestimmten Voraussetzungen honoriert, stellt sich weiter die Frage, ob es Höchstgrenzen für die Anrechnung gibt (oftmals: 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung, zum Beispiel in Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen – dort limitiert auf vier Semester –, Thüringen). Was die Dauer der Anrechnung angeht, so ist zu konstatieren, dass es teilweise Länder gibt, in denen der Mehraufwand nur zeitlich befristet honoriert wird (so etwa in Baden-Württemberg und Thüringen, mittlerweile auch Nordrhein-Westfalen, dort limitiert auf vier Semester). Weitere Unterschiede bestehen darin, dass vereinzelt für die Anrechenbarkeit die Sicherung des Gesamtlehrangebots vorausgesetzt wird.

Ergänzend zu den hier zusammengefassten unterschiedlichen Ausgestaltungen finden Sie im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern - teilweise existieren auch gar keine ausdrücklichen Regelungen zur Anrechenbarkeit von virtueller Lehre (siehe die nachfolgende Übersicht).

Bundesland	Rechtsnorm der entsprechenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) (andere Normen werden ausdrücklich benannt)	Anrechnung der Lehre an sich	Anrechnung zusätzl. Betreuung	Anrechnung Erstellung
Baden-Württemberg	<u>§ 3 Abs. 2 S. 4-7</u> „Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen ist insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller im Sinne von Absatz 7, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern. Über die Höhe der Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“	ja	nein	ja

	<u>§ 3 Abs. 7</u> „Die Erstellung von konkret benannten internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen kann, in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Keine Anrechnung nach dieser Vorschrift kann erfolgen, wenn die Erstellung bereits nach Absatz 2 Sätze 5 bis 8 auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 5 Satz 4 gilt entsprechend.“			
Bayern	<u>Art. 55 Abs. 2 BayHIG</u> „Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums, in der die Zuständigkeit für Entscheidungen auf die Hochschule übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung werden die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten ebenso gewichtet wie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder Online-Formaten (...).“	Richtet sich nach Entscheidungen der jeweiligen Hochschule	Richtet sich nach Entscheidungen der jeweiligen Hochschule	Richtet sich nach Entscheidungen der jeweiligen Hochschule
Berlin	<u>§ 3a Abs. 1-3</u> „Eine digitale Lehrveranstaltung, die online in direkter Übertragung mit zeitgleicher Interaktionsmöglichkeit erfolgt, gilt als Präsenzveranstaltung und kann in derselben Höhe wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.“	ja	nein	ja

	Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Lehrformaten in anderen als in Absatz 1 genannten Formen der digitalen Lehre können unter Einbeziehung der damit verbundenen Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 125 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrrangebots im jeweiligen Fach. Eine wiederholte Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen maximal ein Viertel der Lehrverpflichtung ausmachen. Die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.“			
Brandenburg	Keine explizite Regelung vorhanden, lediglich im BbgHG, § 27 Abs 1: „Die Hochschule stellt das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicher. Dabei sollen Möglichkeiten von Fernstudien und der Digitalisierung genutzt werden.“			
Bremen	<u>§ 2 Abs. 2</u> „In der Vorlesungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Abweichungen von den Präsenzregelungen sind bei Vorliegen besonderer Umstände in Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin im Einverständnis mit dem Rektor oder der Rektorin möglich. Im Übrigen ist die Abweichung von den Präsenzregelungen und ihre Ersetzung durch digitalisierte Formate im angemessenen Umfang nach Maßgabe der Hochschulordnung nach Satz 5 möglich.“	ja	nein	ja

	<u>§ 3 Abs. 3</u> „Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht, übungsorientierte Kleingruppen gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen einschließlich digitalisierter Formate, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet; im Fall der digitalisierten Formate kann die Anrechnung mit einem Faktor von mehr als 1 erfolgen, wenn dies aufwandsbezogen angemessen ist.“ <u>§ 3 Abs. 7</u> „Für die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate kann eine Verminderung der Lehrverpflichtung erfolgen.“			
Hamburg	<u>§ 5a</u> „Lehrveranstaltungen, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 [<i>Anm.: Herkömmliche Lehrveranstaltungen</i>] auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt, oder eine neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens	ja	nein	ja

	derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.“ <u>§ 20 Abs. 2</u> „Im Falle von Online-Veranstaltungen (§ 5a) hat die Lehrperson dem zuständigen Organ der Hochschule die erforderlichen Auskünfte und Nachweise vorzulegen, um eine Nachprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu ermöglichen. Die Hochschule kann die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung davon abhängig machen, dass bestimmte technische und didaktische Mindestanforderungen erfüllt werden; diese Mindestanforderungen sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.“			
Hessen	<u>§ 2 Abs. 4</u> „Lehrveranstaltungen, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der Abs. 3 und 7 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn 1. die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder 2. eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt oder neu aufbereitet wird und die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich der Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung	ja	ja	ja

	nach Abs. 3, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Hochschule kann im Einzelfall eine höhere Anrechnung der erstmaligen Erstellung von Lehrmaterialien zur zeitversetzten Verwendung oder deren Aufbereitung genehmigen, soweit die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich der Vor- und Nachbereitung höher ist als diejenige für eine Veranstaltung nach Abs. 3. Die Anrechnung der aktiven Betreuung von Online-Veranstaltungen ist auf 25 Prozent der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann im Einzelfall eine 25 Prozent übersteigende Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.“			
Mecklenburg-Vorpommern	<u>§ 3 Abs. 2</u> „Vorlesungen, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet.“ <u>§ 30 Abs. 1 LHG M-V</u> „Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale), zur Vermittlung von Fremdsprachen sowie zur Vermittlung von Medienkompetenz angeboten. Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.“	ja	nein	nein

Niedersachsen	<u>§ 14 Abs. 5</u> „Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.“	ja	ja	ja
Nordrhein-Westfalen	<u>§ 1a Abs. 2</u> „Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.“ <u>§ 4 Abs. 6</u> „Wenn der zeitliche Aufwand, welcher für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (digitaler Lehraufwand), dem zeitlichen Aufwand, welcher für in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (Präsenzlehraufwand), entspricht, wird der digitale Lehraufwand nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Ist der digitale Lehraufwand höher oder geringer als der Präsenzlehraufwand, wird er entsprechend höher oder geringer angerechnet. Im Zweifel wird der digitale Lehraufwand gleich dem Präsenzlehraufwand angerechnet. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit ausschließlichen Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Die Anrechnung kann von der nach § 7 zuständigen Person begrenzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.“ <u>§ 4 Abs. 7</u> „Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der	ja	nein	ja

	festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrrangebots im jeweiligen Fach.“			
Rheinland-Pfalz	<u>§ 3 Abs. 5</u> „Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.“	ja	ja	ja
Saarland	Keine explizite Regelung vorhanden			
Sachsen	<u>§ 3</u> „Lehrveranstaltungen sind vorrangig in Präsenz durchzuführen. Als Lehrveranstaltungen in Präsenz gelten auch digital-synchrone oder synchron-hybride Lehrveranstaltungen, wenn diese in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehen sind.“ <u>§ 5 Abs. 2 S. 2 ff.</u> „Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten. Digital gestützte Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen, wenn die Lehrveranstaltungen von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson mit den Studentinnen und Studenten während der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und	ja	nein	nein

	Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Präsenzveranstaltung, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert.“			
Sachsen-Anhalt	<u>§ 3 Abs. 2</u> „Vorlesungen, Übungen, Seminare, künstlerischer Einzelunterricht, Kolloquien, Repetitorien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Die Anrechnung gemäß Satz 1 erfolgt unabhängig davon, ob Lehrveranstaltungen online oder in Präsenz durchgeführt werden; dies gilt für online durchgeführte Lehrveranstaltungen, wenn diese einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit einem der Präsenzlehre entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden sind. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.“ <u>§ 9 Abs. 1 S. 7 HG LSA</u> „(...) In die Lehrangebote sind Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.“	ja	nein	nein
Schleswig-Holstein	Keine explizite Regelung vorhanden, lediglich: <u>§ 7 Abs. 2</u> „Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen. Dabei kann die Hochschule je nach konkretem Aufwand der Lehrveranstaltung auch eine höhere oder niedrigere Anrechnung vorsehen.“			

	<u>§ 46 Abs. 4 HSG</u> „Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.“			
Thüringen	<u>§ 5 Abs. 1</u> „Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, Sprachkurse, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht, Demonstrationen in der Zahntechnik und zahnmedizinische Behandlungspraktika, an Fachhochschulen und der Dualen Hochschule auch Seminarunterricht und andere Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Lehrveranstaltungen, die im Rahmen besonderer Studienformen, beispielsweise dem Projektstudium, abgehalten werden und die hinsichtlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit mit den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungsarten gleichwertig sind.“ <u>§ 5 Abs. 8</u> „Lehrveranstaltungen, bei denen alle Lernaktivitäten synchron oder asynchron in einem digitalen Rahmen als Online-Lehre durchgeführt werden, werden in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. Die Anrechnung ist grundsätzlich auf 25 v. H. der Lehrverpflichtung des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichem Interesse kann diese Begrenzung überschritten werden.“	ja	ja	ja

II. Weitere Aspekte

- Urheberrecht: Die Präsentationen oder selbst gefertigten Unterlagen für die digitale Verwendung sind Eigentum der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, diese sind Urheber im Sinne des UrhG. Damit ist auch klar, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entscheiden können, ob sie die eigens erstellten Materialien an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zur Verwendung überlassen oder nicht.
- Hinsichtlich der Verwendung von geschützten Werken im Sinne des UrhG gelten die gleichen Regelungen wie sonst auch, vgl. § 60a UrhG und im Einzelnen das **hlb**-Infoblatt Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Unterricht und Wissenschaft.
- Urheberrecht/Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Aufnahmen der virtuellen Lehre ohne Einverständnis der oder des Hochschullehrenden sind unzulässig. Dies stellt einen Verstoß gegen das UrhG dar, kann die Straftatbestände nach §§ 201, 201a StGB erfüllen und verletzt die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden.

Stand: 01.07.2026

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.